



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST:** keine

## **Anpassungen im Personal- und Pensionskassengesetz: Verabschiedung zuhanden Vernehmlassung**

***Der Regierungsrat startet die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz). Ziel der Gesetzesrevision ist eine Flexibilisierung des Rentenalters und damit eine verbesserte Nutzung des Potenzials älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. Juni 2017.***

Am 10. Februar 2015 reichten Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen, und Landrat Jörg Genhart, Stans, eine Motion ein und beantragten, eine Anpassung der Personalgesetzgebung und allenfalls weiterer Erlasse im Zusammenhang mit einer flexiblen Lebensarbeitszeit vorzubereiten. Die Motionäre vertreten die Ansicht, dass der heutigen demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung mit einer flexibleren Gestaltung der Lebensarbeitszeit Rechnung getragen werden sollte. So sei insbesondere das Pensionsalter zu starr in der Gesetzgebung verankert. Der Landrat hat mit Beschluss vom 23. September 2015 diese Motion gutgeheissen.

In der Folge hat sich eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, Gemeinden, selbstständigen Anstalten und dem Rechtsdienst unter der Führung der Finanzdirektion und des Personalamtes mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt und eine Vorlage erarbeitet. Die Vorlage umfasst Anpassungen im Personalgesetz und im Pensionskassengesetz, wobei der Kern eine vereinfachte Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für Mitarbeitende nach dem 65. Altersjahr bildet, verbunden mit einer Pensionskassen-Beitragspflicht.

Zukünftig ist es möglich, das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsdatum hinaus bis maximal zum 70. Altersjahr weiterzuführen. Ein Anrecht darauf besteht allerdings nicht. Eigene Mitarbeitende, die länger als bis zum ordentlichen Pensionsalter arbeiten, sollen im Gegenzug weiter in der Pensionskasse versichert bleiben und Sparbeiträge entrichten sowie eine höhere anwartschaftliche (d.h. die auf einem Gesetz beruhende Aussicht auf eine

Versicherungsleistung) Altersrente erzielen können, was bisher nicht möglich war. Konkret bedeutet dies, dass die Sparbeiträge nach dem ordentlichen Rücktrittsalter für die Arbeitnehmenden 8.5 Prozent und für die Arbeitgebenden 9 Prozent betragen. Zukünftig ist es für Mitarbeitende deshalb attraktiver, länger als bis zum 65. Altersjahr zu arbeiten. Möglichkeiten, sich teilpensionieren zu lassen, sind bereits in der aktuellen Gesetzgebung verankert, weshalb in diesem Bereich nach Meinung der Arbeitsgruppe zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Massnahmen nötig sind.

Die Arbeitsgruppe ist auch zur Überzeugung gelangt, dass es zukünftig weiterhin Möglichkeiten für eine vorzeitige Pensionierung geben sollte. Die Zeit bis zur ordentlichen Pensionierung soll mit einer AHV-Ersatzrente überbrückt werden. Finanziert wird diese AHV-Ersatzrente mittels Einlage in der Pensionskasse. Im Gegensatz zur heute geltenden Übergangsregelung begründet die neue Lösung bei Kündigung durch den Arbeitnehmenden zukünftig keinerlei Anspruch mehr auf eine Überbrückungsrente. Ergänzend dazu ist die Ausrichtung einer AHV-Ersatzrente an klare Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft. Sie darf nur ausgerichtet werden, wenn die Person das 62. Altersjahr vollendet hat und entweder gesundheitliche Probleme vorliegen oder organisatorische Änderungen (z.B. Umstrukturierungen) zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen. Schliesslich ist die Höhe der AHV-Ersatzrente auf maximal 60 Prozent der ungekürzten maximalen einfachen AHV-Altersrente begrenzt. Pro vollendetem Dienstjahr werden 4 Prozent ausgerichtet. Das bedeutet, dass nur Mitarbeitende mit mehr als 15 Dienstjahren eine AHV-Ersatzrente im Umfang von 60 Prozent erlangen können. Mit diesem Schritt wird der Kanton Nidwalden seiner Aufgabe als verantwortungsbewusster und zukunftsorientierter Arbeitgeber gerecht.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: [www.nw.ch](http://www.nw.ch) (Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2016.NWFD.17)

### **RÜCKFRAGEN**

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00, erreichbar am 5. Mai 2017 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 5. Mai 2017